

An die
Steuerberaterkammern

31. Januar 2007

Rundschreiben 029/2007

**Abgabepflicht in der Künstlersozialversicherung
Hier: Merkblatt des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB)**

Beigefügt finden Sie zu Ihrer Information ein vom BFB erstelltes Merkblatt zur „Abgabepflicht in der Künstlersozialversicherung“. Auf der letzten Sitzung des Arbeitskreises „Soziale Sicherung“ beim BFB wurde von einigen Teilnehmern berichtet, dass aufgrund einer Prüfung der Künstlersozialkasse Nachforderungen in fünfstelliger Höhe fällig geworden seien, da die betroffenen Verbände im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit keine Künstlersozialversicherungsabgabe gezahlt hätten.

Der BFB hat nunmehr hierzu ein Infoblatt erstellt, welches die Frage aufgreift, wer abgabepflichtig im Sinne der Künstlersozialversicherung ist.

Letztlich trifft die Abgabe zur Künstlersozialversicherung auch die Steuerberaterkammern, soweit sie selbstständige Künstler oder Publizisten für z. B. Öffentlichkeitsarbeit in Anspruch nehmen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Infoblatt.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass im Rahmen der Reform der Künstlersozialversicherung beabsichtigt ist, die Betriebsprüfungscompetenz von der Künstlersozialkasse auf die Betriebsprüfer der Rentenversicherung zu übertragen.

Infoblatt zur Abgabepflicht in der Künstlersozialversicherung

Stand: 18. Januar 2007

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbstständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen diese nur die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die für die Finanzierung erforderlichen Mittel werden aus einem **Zuschuss des Bundes** (40%) und aus einer **Künstlersozialabgabe der Unternehmen** (60%) finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Wer zählt zu den Verwertern und ist somit abgabepflichtig?

Verwerter im Sinne der Künstlersozialkasse sind Firmen, Institutionen, **Verbände, Vereine** und Gemeinden, die **regelmäßig** die Dienste von Künstlern und Publizisten in Anspruch nehmen.

„**Regelmäßig**“ ist in diesem Zusammenhang sehr eng gefasst. Einmal im Jahr bedeutet schon eine Regelmäßigkeit.

Sie zählen in dem Moment zu den abgabepflichtigen Verwertern, wenn Sie einen selbstständig tätigen Künstler und/oder Publizist beauftragen, für Sie eine künstlerische Tätigkeit zu erbringen.

Die **Anmeldung als Verwerter** bei der Künstlersozialkasse muss **selbstständig** erfolgen. Wer der Meldepflicht nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

Bei einer nachträglichen Feststellung der Abgabepflicht im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemals BfA) werden für die letzten fünf Jahre Abgaben fällig.

Wer ist selbstständiger Künstler oder Publizist?

Die Künstlersozialabgabe muss auf Leistungen von selbstständigen Künstlern oder Publizisten bezahlt werden.

Hierbei ist es erforderlich, zu wissen unter welcher Rechtsform die beauftragte Person oder das beauftragte Unternehmen Ihren Auftrag bearbeitet. Firmiert der Auftragnehmer (z. B. Werbeagentur, Fotograf, Grafiker oder Texter) als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder als selbstständiger Künstler im Sinne des KSVG, muss auf die Leistung die Abgabe an die Künstlersozialkasse geleistet werden.

Ist die beauftragte Werbeagentur eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts (z. B. GmbH, AG, e. V. öffentliche Körperschaft), wird keine Abgabe fällig.

Merke: **Handelt der Auftragnehmer/Lieferant als Personengesellschaft (GbR, OHG, KG), ist die künstlerische Leistung abgabepflichtig. Handelt der Auftragnehmer/Lieferant als juristische Person (GmbH, AG usw.), fällt keine Abgabe an.**

Was ist unter „künstlerischer Tätigkeit“ zu verstehen?

Künstlerisch im Sinne der Künstlersozialkasse ist so ziemlich alles, was Grafiker, Fotografen, Texter, Werbeberater, Autoren, Regisseure, Moderatoren usw. erarbeiten.

Beispiel:

Sie beauftragen einen selbstständigen, freiberuflichen Webdesigner, Ihre Internetseite neu zu gestalten. Auf das vereinbarte Honorar von 10.000 Euro wird zusätzlich die Künstlersozialabgabe in Höhe von 510 Euro (Abgabesatz 2007: 5,1%) fällig, die an die Künstlersozialkasse zu entrichten ist.

Achtung: Ein häufig verbreiteter Irrglaube ist, dass Sie als Verwerter nur dann in die Künstlersozialkasse einbezahlen müssen, wenn auch Ihr Auftragnehmer bei der KSK als Künstler oder Publizist gemeldet ist und von dieser Leistungen bezieht.

Für Ihre eventuelle Abgabepflicht ist es jedoch irrelevant, ob der Lieferant bei der KSK gemeldet ist oder nicht!

Faustregel

Wann immer Ihr Lieferant selbstständig eine künstlerische Leistung im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes erbringt, Sie diese nutzen (verwerten) und Ihr Lieferant keine juristische Person ist, sind Sie Künstlersozialabgabepflichtig!

Wie hoch ist der Abgabesatz?

Der Abgabesatz errechnet sich für jedes Jahr aus den eingehenden Beträgen der Verwerter und den zu leistenden Zahlungen der Künstlersozialkasse neu. Er wird bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das nachfolgende Jahr durch die Künstlersozialabgabe-Verordnung neu festgesetzt.

Der **Abgabesatz** für das Jahr 2007 beträgt **5,1 Prozent**.

Um festzustellen, ob Sie abgabepflichtig sind, müssen Sie sich bei der Künstlersozialkasse anmelden. Wenn die KSK Ihre Abgabepflicht feststellt, müssen Sie der KSK im „Meldebogen für zur Künstlersozialabgabe Verpflichtete“ die Summen der für künstlerische und publizistische Leistungen bezahlten Entgelte melden.

Adresse der Künstlersozialkasse:

Künstlersozialkasse
Gökerstraße 14
26384 Wilhelmshaven

www.kuenstlersozialkasse.de

Dieses Informationsblatt erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Beratungsleistung im Sinne der Rechts- oder Steuerberatung dar. Für Detailfragen wenden Sie sich bitte direkt an die Künstlersozialkasse bzw. an einen Rechtsanwalt und/oder Steuerberater Ihres Vertrauens.